

Vorgehensweise bei aussergewöhnlichen Todesfällen im Spital

Teil 1: Meldung und Triage

Institut für Rechtsmedizin
Kantonsspital St. Gallen

Öffnungszeiten

Mo – Fr 08:00 – 11:30 / 13:30 – 17:00

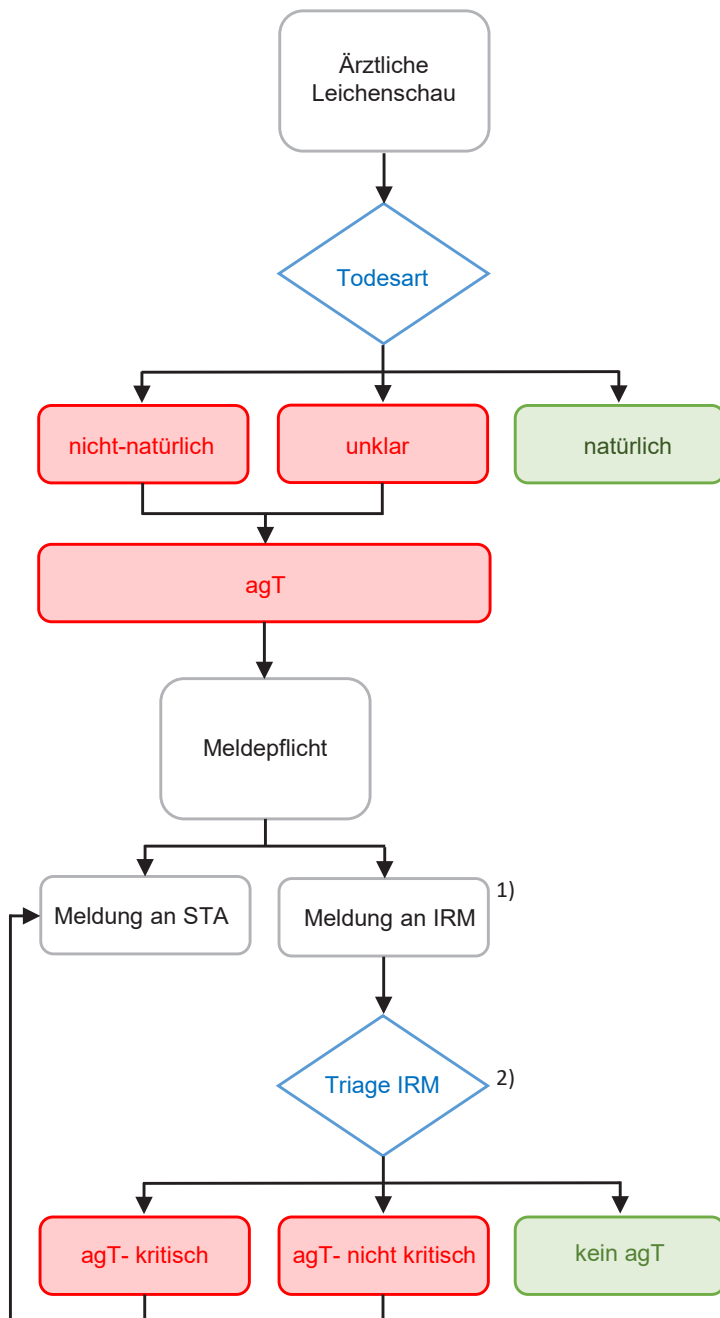
Tel. +41 71 494 21 52

irmsg@h-och.ch

Ausserhalb der Öffnungszeiten

Tel. +41 58 229 49 49

(Notruf- und Einsatzleitzentrale)



Ärztinnen und Ärzte im Spital führen bei allen Todesfällen eine gründliche **ärztliche Leichenschau** durch und stellen anschliessend die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Neben der Feststellung sicherer Todeszeichen muss bei der ärztlichen Leichenschau die **Todesart** klassifiziert werden.

Nicht-natürlich: Todesfälle durch deliktische Handlungen, Unfälle, Suizide, medizinische Behandlungsfehler sowie durch Spätfolgen davon (z.B. Lungenembolie, Pneumonie)

Unklar: nicht-natürlicher Tod möglich

Natürlicher Tod: Todeseintritt mit hinreichender medizinischer Plausibilität durch ein inneres Leiden erklärbar und keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit einem rechtlich relevanten Ereignis (Unfall, Delikt, Suizid, med. Behandlung)

Aussergewöhnlicher Todesfall (agT): nicht-natürlicher oder unklarer Todesfall (plötzlich, unerwartet, nicht erklärbar). Bei einem agT besteht eine gesetzliche **Meldepflicht**. Die Meldung kann alternativ an das Institut für Rechtsmedizin (IRM) oder an die zuständige Staatsanwaltschaft (STA) erfolgen.

1) Bei **Meldung an das IRM** :

Dienstarzt des IRM telefonisch kontaktieren (i.d.R. zu Bürozeiten, ausser bei Todesfall im NFZ oder auf Station mit Verdacht auf vorgängiges Delikt oder in Zweifelsfällen)

IRM benötigt folgende Unterlagen per Mail (irmsg@h-och.ch):

- Epikrise / Todesfallbericht / (vorläufiger) Entlassungsbericht
- Todesbescheinigung
- Angaben zu Angehörigen (Name, Telefonnummer)

Leichnam gilt als beschlagnahmt:

- Sämtliche Zugänge / Installationen (z.B. Tubus) belassen
- Keine Manipulationen am Leichnam (Reinigung, Kinnstütze, Augengel, etc.)
- Abschiednahme durch Angehörige nur nach Rücksprache mit dem IRM

2) **Triage durch IRM und Meldung an STA**

Bei der telefonischen Besprechung kann der Dienstarzt / die Dienstärztin des IRM den Spitalarzt / die Spitalärztin u.a. im Hinblick auf die Klassifikation der Todesart beraten (agT vs. natürlicher Tod). Kommt man einhellig zum Schluss, dass es sich um einen agT handelt, übernimmt das IRM nach Erhalt der Unterlagen aus dem Spital die Meldung an die zuständige Staatsanwaltschaft und verwendet ein dafür konzipiertes Meldeformular. Mit diesem Formular wird der Staatsanwaltschaft eine vorläufige rechtsmedizinische Beurteilung mitgeteilt (agT mit forensischer Relevanz=kritisch, agT ohne erkennbare forensische Relevanz=nicht kritisch) und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben (z.B. Autopsie). Zusammen mit dem Meldeformular leitet das IRM die vom Spital zugestellte Todesbescheinigung an die Staatsanwaltschaft weiter. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Staatsanwaltschaft (siehe Ablaufschema Teil 2). Die Entscheidung wird dem Spital durch das IRM zurückgemeldet.